GEMEINDE BAD ZWISCHENAHN

B e s c h l u s s v o r l a g e

	Vorlage Nr.: BV/2017/019

Fachbereich/Amt:	I - Hauptamt	Datum:	30.01.2017
Bearbeiter-in/Tel.:	Frau Claaßen / 604-105		

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Rat der Gemeinde	07.02.2017	öffentlich

Wahl der stellvertretenden Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde wählt in getrennten Wahlgängen die stellvertretenden Bürgermeister.

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage ist § 81 Abs. 2 NKomVG, Wahlverfahren § 67 NKomVG

Die stellvertretenden Bürgermeister (ein Erster und zwei gleichberechtigte Zweite Stellvertreter) werden aus den Beigeordneten des Verwaltungsausschusses gewählt. Der Verwaltungsausschuss ist beim vorangegangenen Tagesordnungspunkt umgebildet (= aufgelöst und neu gebildet) worden. Mit der Auflösung verlieren die stellvertretenden Bürgermeister ihre Funktion, da sie für den Moment der Umbildung nicht mehr Beigeordnete sind und sie auch keinen Anspruch darauf haben, erneut in den Verwaltungsausschuss entsandt zu werden. Aus diesem Grund müssen auch die stellvertretenden Bürgermeister neu gewählt werden.

Die Vertreter sind jeweils in getrennten Wahlgängen zu wählen. Das Verfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.

Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit (19 Stimmen) erforderlich, im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Ratsvorsitzenden zu ziehende Los.